

WIRTSCHAFTSPLAN

der

GEMEINDEWERKE ALTENSTADT

für das **WIRTSCHAFTSJAHR 2021**

Aufgrund der §§ 15 ff. des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) vom 09. Juni 1989 in der geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am **05.03.2021** folgenden Wirtschaftsplan für die **Gemeindewerke Altenstadt** beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan wird im **Ergebnishaushalt** im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf **3.277.734 EUR**

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **3.551.561 EUR**

mit einem Verlust von **273.827 EUR**

im **Finanzhaushalt** mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **421.500 EUR**

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf **435.000 EUR**
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **3.268.500 EUR**

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **2.735.000 EUR**
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **565.500 EUR**

mit einem Finanzmittelfehlbedarf von **242.500 EUR**
festgesetzt

2. Der Gesamtbetrag der **Kredite** wird festgesetzt auf

2.735.000 EUR

3. **Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt


4. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird festgesetzt auf

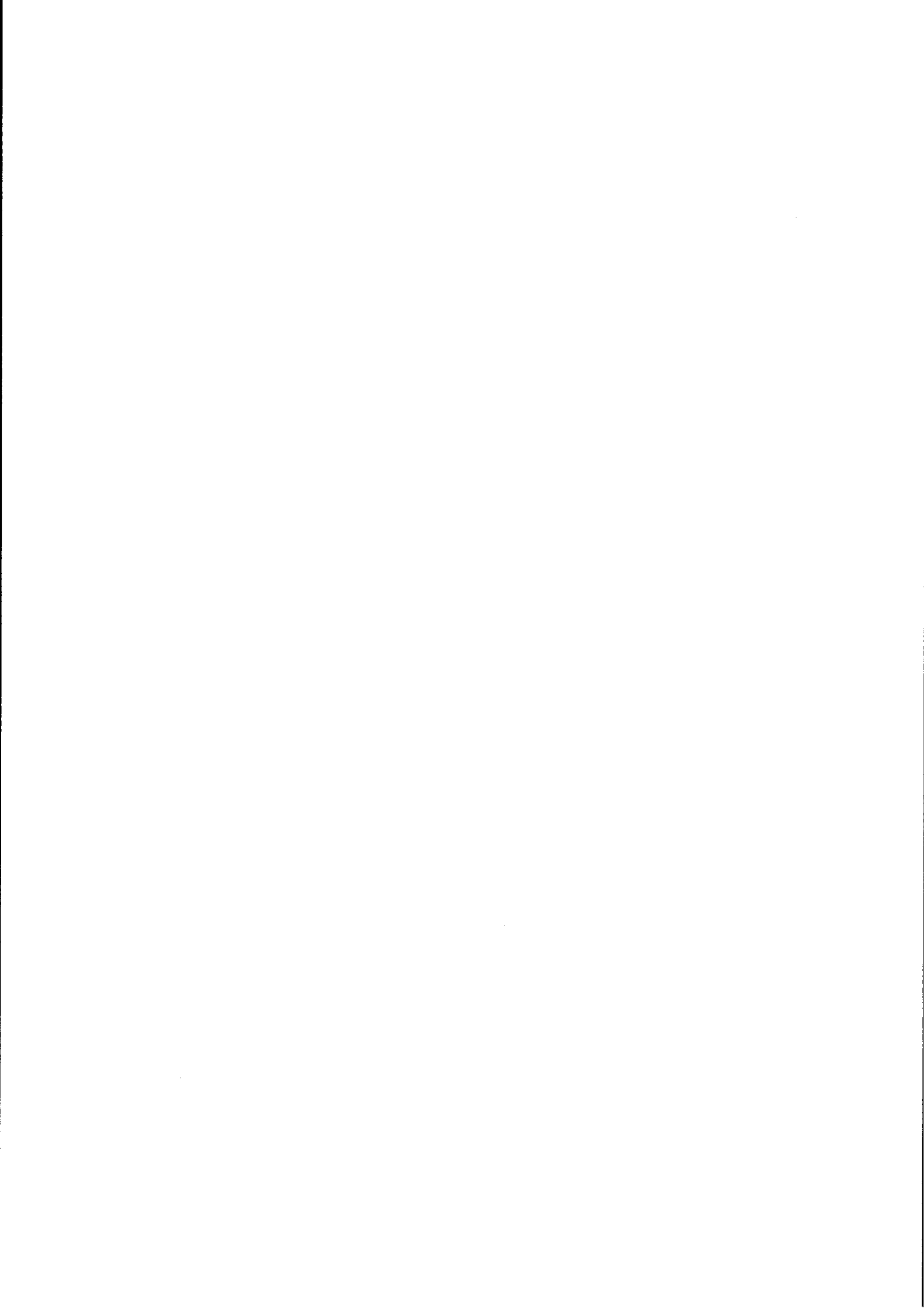
1.000.000 EUR

63674 Altenstadt, den 25.03.2021



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt


-Syguda-
Bürgermeister



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach §§ 103, 105 und 115 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Wetteraukreises als Behörde der Landesverwaltung
Az.: 1.5/051-901-40/01 Friedberg, den 22.06.2021

GENEHMIGUNG

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 05.03.2021 beschlossene Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Altenstadt für das Wirtschaftsjahr 2021 ist hinsichtlich der festgesetzten Kreditaufnahme genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Aufgrund des § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO wird die Genehmigung für den im Wirtschaftsjahr 2021 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von insgesamt

2.735.000 €

(in Worten: Zwei Millionen siebenhundertfünfunddreißigtausend Euro)

erteilt.

2. Aufgrund des § 115 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO wird die Genehmigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten, die im Wirtschaftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: Eine Millionen Euro)

erteilt

Im Auftrag
Lässig

Der Wirtschaftsplan liegt gem. § 97 Abs. 4 HGO zur Einsichtnahme vom 10.07.2021 bis 20.07.2021 im Rathaus Altenstadt, Frankfurter Str. 11, Zimmer DG 33 nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 06047-800060 bzw. 63 öffentlich aus.

63674 Altenstadt, den 07.07.2021

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Altenstadt

i.A. Rackensperger